

**Finanzgericht Rheinland-Pfalz Urteil vom 11. 1. 2006 3 K 1481/02 Rechtskräftig  
Veröffentlicht in EFG 2006, 675 = EzD 6.1.2 Nr. 34**

**Leitsatz**

**Die Ablehnung der Erteilung einer Bescheinigung nach § 7i Abs. 2 EStG stellt keinen (negativen) Grundlagenbescheid dar, der die Finanzbehörde zur Änderung eines Bescheides, durch den erhöhte AfA nach § 7i Abs. 1 EStG ohne Vorlage der erforderlichen Bescheinigung gewährt wurden, nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO berechtigen könnte.**

**Zum Sachverhalt**

*Das Finanzamt hatte zunächst die beantragte erhöhte AfA nach § 7i EStG bestandskräftig gewährt, obwohl der Kl. keine Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde nach § 7i Abs. 2 EStG vorgelegt hatte. Später forderte das Finanzamt die Bescheinigung nach. Der Kl. wandte sich an die Denkmalschutzbehörde (Landesamt), die die Erteilung der Bescheinigung ablehnte. Daraufhin änderte das Finanzamt, gestützt auf § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO, die Einkommensteuer- und Verlustfeststellungsbescheide und berücksichtigte die geltend gemachte erhöhte AfA nicht mehr. Es ist der Auffassung, dass es sich bei dem auf Antrag des Kl. erlassenen Ablehnungsbescheid des Landesamtes um einen negativen Feststellungsbescheid handelt, weshalb eine Änderung nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO möglich geworden sei.*

**Aus den Gründen**

Die Klage ist begründet.

Entgegen der Auffassung des Bekl. kann die Änderung nicht auf § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO gestützt werden. Nach dieser Vorschrift ist ein Steuerbescheid (hier: der Einkommensteuerbescheid) zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit ein Grundlagenbescheid (§ 171 Abs. 10), dem Bindungswirkung für diesen Steuerbescheid zukommt, erlassen, aufgehoben oder geändert wird. Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor. Denn bei dem Ablehnungsbescheid des Landesamtes handelt es sich nicht um einen Grundlagenbescheid, dem Bindungswirkung für den Einkommensteuerbescheid zukommt:

Nach § 7i Abs. 2 Satz 1 EStG kann ein Steuerpflichtiger erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen nur in Anspruch nehmen, wenn er durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde die Voraussetzungen des Abs. 1 der Vorschrift für das Gebäude und für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nachweist. Diese Bescheinigung nach § 7i Abs. 2 EStG ist materielle Voraussetzung für die erhöhten Absetzungen. Wird sie nicht vorgelegt, so können diese nicht in Anspruch genommen werden; das Finanzamt darf sie dementsprechend in einem Einkommensteuerbescheid zu Gunsten des Steuerpflichtigen auch nicht berücksichtigen. Zur Ablehnung der Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen reicht mithin die bloße Nichtvorlage der geforderten Bescheinigung aus; nicht erforderlich ist ein Ablehnungsbescheid der zuständigen Behörde. Dementsprechend entfaltet ein solcher Ablehnungsbescheid auch keine bindende Wirkung für den Einkommensteuerbescheid, wie sie in § 171 Abs. 10 AO als Voraussetzung für das Vorliegen eines Grundlagenbescheids vorgesehen ist. Denn das Finanzamt darf, wie dargelegt, erhöhte Absetzungen für ein Baudenkmal bei der Einkommensteuerveranlagung nur berücksichtigen, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorgelegt wird, derzufolge die in § 7i Abs. 2 EStG aufgeführten Voraussetzungen positiv festgestellt sind. Da es sich bei dem Ablehnungsbescheid des Landesamtes mithin nicht um einen Grundlagenbescheid handelt, konnte der Beklagte die Änderung ... nicht mit Erfolg auf § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO stützen.

Etwas anderes ergibt sich entgegen der Auffassung des Bekl. auch nicht aus den Entscheidungen des BFH vom 31. 5. 2001 (IX R 23/97, BFH/NV 2001, 1397) und vom 6. 3. 2001 (IX R 64/97, BStBl. II 2001, 796). In diesen Entscheidungen wird lediglich darauf hingewiesen, dass es sich bei der

Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde, in der diese (positiv) bescheinigt, dass ein bestimmtes Gebäude unter Denkmalschutz steht und dass (und in welcher Höhe) die geltend gemachten Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, um einen Grundlagenbescheid handelt. Im vorliegenden Fall hat das Landesamt dem Kl. aber gerade keine solche Bescheinigung erteilt, sondern die Erteilung einer solchen gerade abgelehnt. Dass auch die Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer solchen Bescheinigung einen Grundlagenbescheid darstellen sollte, lässt sich der Rspr. des BFH jedoch nicht entnehmen und ist, wie dargelegt, auch nicht ersichtlich.

Auch die Voraussetzungen einer anderen Änderungsvorschrift sind nicht gegeben. Der angegriffene Änderungsbescheid kann insbesondere auch nicht mit Erfolg auf § 173 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO gestützt werden, denn die Tatsache, dass der Kl. die geltend gemachten erhöhten Absetzungen nicht durch die nach § 7i Abs. 2 EStG erforderliche Bescheinigung nachgewiesen hat, ist dem Bekl. nicht erst nachträglich bekannt geworden. Da es sich, wie dargelegt, bei der Bescheinigung nicht lediglich um einen Nachweis des Vorliegens eines Tatbestandsmerkmals handelt, sondern um eine materielle Anspruchsvoraussetzung, hätte der Bekl. die erhöhten Absetzungen überhaupt nicht, allenfalls mit einem Vorläufigkeitsvermerk nach § 165 Abs. 1 AO berücksichtigen dürfen. Die Konsequenzen aus der Nichtvorlage der Bescheinigung kann der Bekl. nur für noch offene Veranlagungszeiträume ziehen (vgl. auch BFH-Urteil vom 11. 6. 2002 IX R 79/97, BStBl. II 2003, 578) ...